

Was verdiene ich als Lehrkraft in Bremen?

Nachfolgend erhalten Sie eine knappe Zusammenfassung, wie sich als Beamt:in Ihre Besoldung bestimmt. Dazu bekommen Sie Erklärungen zu den Begrifflichkeiten und Beispiele zur Veranschaulichung. Bitte lesen Sie sich diese Informationen aufmerksam durch.

Die von Ihnen auszufüllenden Formulare „**Auskunft über die Erfahrungszeit**“ und „**Nachweis von Beschäftigungszeiten**“ sind unsere Grundlagen, auf denen wir Ihre Besoldung festlegen.

Besoldungsgruppe („Eingruppierung“)

Die Zuordnung in die Besoldungsgruppe (BesGr.) richtet sich immer nach der Berufsqualifikation. Für Lehrkräfte mit dem 2. Staatsexamen erfolgt eine Zuordnung in die BesGr. **A 13**.

Ausnahmen: Funktionsstellen wie z. B. Schulleitung, ZUP-Leitung, etc.

Was müssen Sie tun?

Nichts. Die Zuordnung in die Besoldungsgruppe wird automatisch festgelegt.

Erfahrungsstufe

Die Erfahrungsstufe bestimmt sich nach der Anzahl der Jahre an Berufserfahrung.

Mehr anerkannte Berufserfahrung = höhere Erfahrungsstufe = mehr Geld!

Was müssen Sie tun?

Nachweise über Berufserfahrung einreichen mit folgenden Inhalten:

Taggenaue Dauer der Beschäftigung (Bsp.: 01.01.2010 – 31.12.2010) einschließlich

wöchentliche Arbeitszeit (Bsp.: 15 Stunden pro Woche) sowie

exakte Tätigkeitsbeschreibung.

(Negativ-Beispiel: Der Begriff „Studentische Hilfskraft“ ist für sich genommen zu allgemein und lässt keinen

sichtbaren Bezug zur Lehrtätigkeit erkennen. Die Tätigkeiten als

studentische Hilfskraft müssen aus einem **Arbeitsvertrag** oder einem

Arbeitszeugnis ganz klar hervorgehen.

Was wird als Berufserfahrung angerechnet?

Grundsätzlich ist jede **berufliche** Tätigkeit anzurechnen, die für die Tätigkeit als Lehrkraft **förderlich** ist.

Es muss sich also nicht 1:1 um die gleiche Tätigkeit handeln. Es muss jedoch ein klarer inhaltlicher Bezug zur Tätigkeit einer Lehrkraft erkennbar sein. Berufliche Tätigkeiten sind immer Tätigkeiten gegen Entgelt (Bezahlung).

Beispiele:

Lehrtätigkeit	Ja , da gleiche Tätigkeit
Pädagogischer Mitarbeiter in Schule oder einer Einrichtung mit Schulbezug	Ja , da ein erkennbarer inhaltlicher Bezug (Pädagogik) zur Lehrtätigkeit besteht.
Trainertätigkeit in einem Sportverein	Ja , sofern das Unterrichtsfach Sport im 2. Staatsexamen auftaucht Nein , sofern das Fach Sport im 2. Staatsexamen <u>nicht</u> auftaucht. Für die Anrechnung muss immer ein <u>inhaltlicher</u> Bezug zum 2. Staatsexamen vorliegen.
Praktikum	Nein , da ein Praktikum nicht als berufliche Tätigkeit gilt
Freiwilliges Soziales Jahr	Nein , da ein FSJ nicht als berufliche Tätigkeit gilt.
Referendariat	Nein , da das Referendariat zur Ausbildung gehört und somit nicht als berufliche Tätigkeit zählt

Was müssen Sie tun?

Sie müssen selbst entscheiden, ob die Berufserfahrung, die Sie bislang gesammelt haben, einen inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit einer Lehrkraft an einer Schule hat.

Sollte ein Bezug bestehen: bitte in die Tabelle des Formulars „Auskunft zur Berechnung der Erfahrungszeit“ eintragen.

Sollte kein Bezug bestehen: bitte nicht in die Tabelle des Formulars „Auskunft zur Berechnung der Erfahrungszeit“ eintragen.

Formulare für Ihre Personalsachbearbeitung

Ihre Personalsachbearbeitung benötigt von Ihnen die beigefügten Formulare vollständig ausgefüllt zurück. Ohne diese Unterlagen kann die Anrechnung Ihrer Berufserfahrung nicht erfolgen.

Keine eingereichten Formulare = niedrigste Erfahrungsstufe = weniger Geld

(weniger Geld, wenn grundsätzlich Tätigkeiten angerechnet werden könnten, dies jedoch aufgrund nicht eingereicherter Nachweise scheitert)!

Was müssen Sie tun?

1. Formular „Auskunft zur Berechnung der Stufenlaufzeit“ ausfüllen
2. Formular „Nachweis von Beschäftigungszeiten“ ausfüllen
3. Nachweise zu jeder gelisteten Tätigkeit beifügen
4. Auf **Vollständigkeit** der Nachweise achten (siehe hierzu die Erklärungen zur Erfahrungsstufe auf S. 2)

Was passiert, wenn die Nachweise nicht vorliegen oder unvollständig sind?

Fehlende oder unvollständige Nachweise werden nicht berücksichtigt.

Häufig gestellte Fragen

Was passiert, wenn ich der Personalstelle die Formulare nicht zurückschicke?

In dem Falle wird keine Berufserfahrung angerechnet. Sie werden in die niedrigste Erfahrungsstufe eingestuft.

Ich bin nicht sicher, welche Arbeitsnachweise ich einreichen soll. Was brauchen Sie?

Sollten Sie unsicher sein, reichen Sie lieber zu viel als zu wenig ein. Wir prüfen, welche der eingereichten Unterlagen anrechenbar sind und welche nicht.

Werden das Referendariat, Praktika und ehrenamtliche Tätigkeiten angerechnet?

Nein. Das Referendariat zählt zur Ausbildung und stellt somit keine berufliche Tätigkeit dar. Praktika und freiwillige Tätigkeiten werden nicht angerechnet, da es sich rechtlich gesehen nicht um Arbeitsverhältnisse handelt.